

nen Pflichten nach dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft eine besondere Verantwortung zu tragen hat.

Zwei Schlußfolgerungen gilt es besonders aus den Erkenntnissen zur Verbesserung der Arbeitsweise zu ziehen:

1. Der Staatsanwalt muß dazu beitragen, daß in der Arbeitsweise aller Staatsorgane und besonders der für die Bekämpfung der Kriminalität Verantwortlichen die Einheitlichkeit hergestellt wird.

2. Er muß seinen eigenen Arbeitsstil dahingehend ändern, daß er ausreichend Zeit und Möglichkeiten zur Leitung und Durchsetzung der planmäßig-vorausschauenden Kriminalitätsbekämpfung erhält.

Unter welchen Bedingungen und mit welchem Inhalt der Arbeitsplan auszuarbeiten ist, wurde bereits dargelegt. Entscheidend ist dabei, daß jede Teilaufgabe ein Beitrag zur Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben im jeweiligen Territorium ist. Die bisherige Praxis, daß die Arbeit des Staatsanwalts von der anfallenden Arbeit bestimmt wird, muß geändert werden. Er selbst hat die Tätigkeit auf der Grundlage der politisch-ökonomischen Schwerpunkte zu bestimmen.

Ausgehend von den gemeinsamen Schwerpunkten, muß die Staatsanwaltschaft ständig anleitend und kontrollierend arbeiten, damit die Kraft der Abt. K auf die Lösung der gestellten Schwerpunkte konzentriert bleibt.

Der Staatsanwalt muß solche Ermittlungsverfahren, die Schwerpunkte betreffen, fest in der Hand haben, muß präzise leiten und Weisungen geben, die die allseitige Aufklärung und Aufdeckung aller Zusammenhänge und Ursachen in konzentrierter Arbeit ermöglichen. In dieser Methode verbindet der Staatsanwalt alle Funktionen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, ausgehend vom Kampf gegen die Kriminalität bis zur Aufdeckung und Beseitigung aller Ungesetzlichkeiten, die das Verbrechen mit ermöglichten oder begünstigten. Das wird auch den richtigen Einbau der Allgemeinen Aufsicht in die Gesamttätigkeit der Justiz, die harmonische Verbindung der Gesetzhaltensaufsicht mit der Anklagepolitik der Rechtsprechung und die dadurch erfolgende Überwindung des Ressortdenkens und der Ressortarbeit beschleunigt.

Es gibt bereits einige positive Ansätze einer solchen Arbeitsweise. Dafür folgendes Beispiel:

Im VEB Gummi- und Textilwerk in Bad Blankenburg, einem Schwerpunktbetrieb im Chemieprogramm, kam es, ausgehend von bekannten Diebstählen von Material — begangen durch Arbeiter des Betriebes —, zu einer umfassenden Formierung sozialistischer Gemeinschaftsarbeit. In einem konzentrierten und gleichmäßigen Einsatz verschiedener staatlicher Organe, der Kriminalpolizei, des Staatsanwaltes — tätig in allen Funktionen der staatsanwaltschaftlichen Arbeit — wurde nicht nur die Frage der Aufklärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Diebe geprüft. Es kam auch zu Untersuchungen und zur Aufdeckung von Gesetzesverletzungen im gesamten Betriebsablauf, angefangen von der Materialverbrauchskontrolle bis zur Planung, zur Aufklärung von Gesetzesverletzungen in der Materialbevorratung und dann in der Folge nicht nur zur Erziehung der Diebe, sondern auch zur Bestrafung verantwortlicher Wirtschaftsfunktionäre. — Diese Arbeitsmethode wirkte sich positiv auf die Planerfüllung und auf die Gestaltung sozialistischer Beziehungen im Betrieb aus, weil eine umfassende Erziehungsarbeit schon während der ganzen Zeit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens geleistet wurde, weil an dieser Erziehungsarbeit die besten und fortschrittlichsten Arbeiter des Betriebes selbst mit teilnahmen.

³ vgl. Jäckel/Kem, Das Neue fördern heißt die Qualität der Arbeit entscheidend verbessern, NJ *1960 S. 7.

Der Staatsanwalt muß grundsätzlich bei allen Verfahren im Schwerpunkt gleiche Anforderungen an die Bearbeitung stellen. Als Leiter solcher Ermittlungsverfahren muß er die sozialistische Gemeinschaftsarbeit organisieren, welche sich wesentlich auf die Mitwirkung der Werktätigen schon im Ermittlungsverfahren stützt.

Die monatlich unter Leitung des Kreisstaatsanwalts erfolgende Einschätzung der geleisteten Arbeit muß zu der Schlußfolgerung führen, ob diese Arbeit zur Lösung der Schwerpunkte beigetragen hat. Aus der Einschätzung kann sich auch die Notwendigkeit von Brigadeinsätzen ergeben, die in dieser Phase erst erkannt wird. Diese Einsätze müssen unter Leitung des Staatsanwalts stehen.

Der Staatsanwalt muß die gemeinsame Arbeit so gestalten, daß die Hauptkraft der Volkspolizei auf die Schwerpunkte gerichtet wird, während andere Verfahren ständig daraufhin überprüft werden müssen, ob sie sich dazu eignen, durch die Konfliktkommissionen — unter Berücksichtigung ihrer erweiterten Aufgabenstellung — erledigt zu werden. Der Leiter der Abt. K entscheidet selbst über die Abgabe eines Verfahrens an die Konfliktkommission. Dadurch erhält der Staatsanwalt noch besser die Möglichkeit, seine Arbeit auf Schwerpunkte zu konzentrieren. Unsere neuen Konfliktkommissionen, in denen die besten Arbeiter der Betriebe — aus den Brigaden der sozialistischen Arbeit — tätig sind, sind in der Lage, diese erzieherischen Aufgaben auch ohne Staatsanwalt durchzuführen.

Dort, wo keine Konfliktkommissionen bestehen, muß die Möglichkeit der Erziehung durch die Gesellschaft ausgenutzt werden, beispielsweise in den Wohnbezirksgeschüssen der Nationalen Front, in den Haus- und Hofgemeinschaften.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, wie eine Anzeige oder ein Ermittlungsverfahren abzuschließen ist, muß die Beziehung des konkreten Sachverhalts zu den festgelegten Schwerpunkten sein. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß nicht nur die Höhe des Schadens das Kriterium für die zu treffende Entscheidung sein darf.

Die erzieherische Einwirkung durch Ordnungsstrafbescheide und polizeiliche Strafverfügungen — verbunden mit einer persönlichen Aussprache und Belehrung — ist stärker als bisher auszunutzen.

Bei der Kontrolle der nicht eingeleiteten bzw. eingestellten Verfahren hat der Staatsanwalt auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten.

Zum neuen Arbeitsstil der Gerichte

Wenn wir den gegenwärtigen Stand der Arbeit unserer Gerichte einschätzen, so müssen wir erkennen, daß die bei der Volkspolizei und Staatsanwaltschaft getroffenen Feststellungen hier in noch stärkerem Maße zutreffen. Das hat nicht zuletzt seine ideologischen Ursachen in der noch nicht restlos überwundenen bürgerlichen Ideologie der Gewaltenteilung.

Die Anleitung durch die Justizverwaltungsstelle und das Bezirksgericht hat noch nicht vermocht, eine Wende in der Tätigkeit der Gerichte herbeizuführen. Noch ungenügend wurden die Kreisgerichte auf die jeweiligen Schwerpunkte orientiert bzw. im Prozeß der Arbeit die festgelegten Schwerpunkte durchgesetzt. Eine weitere Ursache für das Zurückbleiben der Gerichte liegt auch darin, daß die Bezirksorgane noch nicht verstanden haben, in neuer Weise zusammenzuarbeiten und den ressortmäßigen Arbeitsstil zu überwinden.

Es gilt, auch bei den Gerichten die planmäßig-vorausschauende, auf Schwerpunkte konzentrierte Arbeit durchzusetzen. Ausgehend davon, daß die Rechtsprechung das spezifische Mittel der Gerichte ist, um zur